

Sonderdruck aus Jahrbuch für fränkische Landesforschung
Band 39, Jahrgang 1979

Das Königsland: zu Konzeptionen des Römischen Königtums nach dem Interregnum

Von Ernst Schubert

Johann Jakob Moser, der wohl gründlichste Kenner des Reichsstaatsrechts im 18. Jahrhundert, beklagte, daß der Kaiser „keines Schuhes breit Land und Leute hat, noch ein Land in seinem Namen regirt wird, noch er Einkünfte daraus ziehet“¹. Moser wußte natürlich, daß der Kaiser über seine Hausmacht als Erbfürst regierte und daß die Reichsstädte der verbliebene Rest des alten Reichsguts waren, seine Bemerkung zielte aber auf ein Drittes: eine unmittelbar dem Kaiser unterstehende Herrschaft, die „in seinem Namen regirt wird“, die nicht erbrechtlich wie sein Hausgut, nicht reichsrechtlich wie das Reichsgut, sondern als monarchisches Eigentum des jeweils regierenden Reichsoberhauptes definiert war. Das, was Moser vergeblich in der Reichsverfassung seiner Zeit suchte, hatte, wie er wohl wußte, keinen Platz innerhalb der vom Dualismus von Kaiser und Reich seit dem ausgehenden Mittelalter geprägten deutschen Geschichte. Denn seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begann man unter „Reich“ die Gesamtheit der Reichsstände zu verstehen², und innerhalb dieses ständischen Gegenpols zur monarchischen Gewalt konnte kein „Land“ liegen, das dem Kaiser zugehörte. Damit deutet sich schon an, daß jene dritte, zwischen Haus- und Reichsgut liegende Rechtsform königlich-kaiserlichen Eigenbesitzes, die Moser vermißte, während des Prozesses, der zur Ausbildung des Dualismus von König und Reich geführt hat, Gegenstand der großen Politik war.

Die gesuchte Rechtsform sei als „Königsland“ bezeichnet, terminologisch abgesetzt von jener staufischen Konzeption einer *terra imperii*, der Reichslandpolitik, wie es in der Forschung genannt wird. Unter den Staufern nämlich enthielt die vielgebrauchte Wendung *nos et imperium* keinen Dualismus, sondern bezeichnete in Übereinstimmung mit einer auch sonst in Europa begegnenden Herrschaftsentwicklung eine transpersonale Staatsvorstellung. Erst während des großen Interregnums begann sich die Auffassung auszubilden, daß das Reich eine eigene Rechtsgröße unabhängig von der monarchischen Gewalt darstellte. In der Entwicklung des Reichsvikariats, von dem erstmals ausdrücklich der Schwabenspiegel sprach, wird der Ansatz dieses Denkens, das schließlich dem König nur noch die Verweserschaft, nicht aber die monarchische Gewalt über das Reich zubilligte, am deutlichsten sichtbar³.

Einen wichtigen Indikator für den Wandel der Stellung des Reichsoberhauptes seit der Stauferzeit bildet die grundsätzlich verschiedene Art, mit der Friedrich II. und Rudolf von Habsburg die babenbergischen Reichslehen behandeln konnten. Als Friedrich II. 1236 den letzten Babenberger niederzwang, gab er die Herzogtümer Österreich und Steiermark nach Jahr und Tag nicht wieder aus. Zwar ließ sich sein

¹ Johann Jakob Moser, Von dem Römischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien. Frankfurt 1767, S. 537.

² Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte. (VeröffMPiG 68) 1979, S. 244f.

³ Ebd., S. 261ff.

Plan, ein *Regnum Austriae* zu konstituieren, nicht verwirklichen, aber auch nach dem Tode des Babenbergers (1246) konnte der Kaiser die Herzogtümer als Kronlande durch *capitanei et procuratores* verwalten lassen und schließlich seinem Enkel vererben⁴. Unter anderen Gesetzen stand die Herrschaft Rudolfs von Habsburg in Österreich und der Steiermark: Ein Fürstenspruch auf dem Nürnberger Hoftag 1274 hatte von Ottokar von Böhmen die Herausgabe der babenbergischen Reichslehen im Namen des Reichs verlangt⁵. Nach den Siegen über Ottokar galten diese Lande als nicht wieder ausgegebene, zurückgewonnene Reichslehen, die der königlichen Verwaltung nur im Namen des Reichs unterstanden. Konnte Friedrich II. noch über den österreichischen Dukat erklären *ad nostrum est dominium devolutus*⁶, so mußte Rudolf die Ansprüche des Reichs ausdrücklich anerkennen. Aus dem pfälzischen Vikariat bei einer Thronvakanz wird 1276 abgeleitet, daß Pfalzgraf Ludwig auch nach dem Tode des Königs *principatus et terras Austriae ac Styrie ... teneat et conservet ... imperii nomine*⁷. Dies entspricht dem eingangs gewählten Begriff „Königsland“ und bedingte auch die Urkunde Rudolfs, mit der er 1277 den steierischen Ministerialen die Reichsunmittelbarkeit verbriefte⁸.

Die Urkunde des Jahres 1277 formulierte bereits eine entscheidende Einschränkung ihres rechtlichen Ausgangspunktes: Die Reichsunmittelbarkeit der steirischen Ministerialen sollte nur solange gelten, bis der König dem Lande einen neuen Herren gäbe. Hinter dieser Wendung verbirgt sich das Ziel des Habsburgers, das Königsland in habsburgischen Hausbesitz zu überführen. Vollends sichtbar wird dieses Ziel, als Rudolf 1228 seinen Sohn Albrecht zum *vicarius per Austriam et Styriam generalis* ernennt⁹, das Reichsvikariat über diese Länder nach dem Tode des Königs durch eine Königsstellvertretung zu Lebzeiten faktisch entwertend. In Österreich sah man, daß sich mit der Ernennung Albrechts entscheidende Änderungen anbahnten: eine ständische Opposition, die im gleichen Jahr sichtbar wird, führt zur Errichtung eines „geschworenen Rates“, der in Albrechts Regiment die Interessen des Landes gegenüber dem Reich und dem in seinem Namen eingesetzten *vicarius generalis* wahren sollte¹⁰. Ein in der Mitte jenes Jahres erlassener österreichischer Landfrieden diente

⁴ Friedrich Hausmann, Kaiser Friedrich II. und Österreich, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Probleme um Friedrich II. (Vortr.-Forsch 16) 1974, S. 251ff., bes. S. 253, S. 294.

⁵ MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bde. 3—6 (1904—1916) bearb. v. Jakob Schwalm, Bd. 3 Nr. 72, S. 59 (zur Interpretation des hier begegnenden Ausdrucks *fiscus* im Sinne von Reich vgl. Schubert, S. 251). Den Anspruch des Reichs auf die ehemals babenbergischen Lehen formuliert die Sentenz vom 21. November 1276: MGH Const 3 Nr. 113f., S. 103ff. Vgl. auch grundsätzlich: Alois Gerlich, Landfriede und Landrecht in Österreich 1276—1281. BILDtLdG 99 (1963), S. 82ff.; ders., Studien zur Landfriedenspolitik König Rudolfs von Habsburg. (InstGeschLdKde Mainz Jahrgabe 1963) 1963.

⁶ Hans Martin Schaller, Unbekannte Briefe Kaiser Friedrichs II. aus Vat. lat. 14204. DA 19 (1963), S. 421 (Nr. 4).

⁷ MGH Const. 3 Nr. 121, S. 115. Diese nur kopiai überlieferte Urkunde kann sich zeitlich nur an den Schiedsspruch des 21. November 1276 (vgl. Anm. 5) angeschlossen haben wie auch in der Edition nahegelegt wird. Max Spindler, in: ders., Handbuch der Bayerischen Geschichte 2 (1969), S. 92 bewertet die politischen Möglichkeiten dieses Vikariats mit der Vermutung zu hoch, daß hierin ein Ansatz der Rückgewinnung der Marken für Bayern gelegen hätte. Ebd., S. 92.

⁸ Reg. Imp. VI/1, 697.

⁹ MGH Const. 3 Nr. 270, S. 263. 1281 vor Mai 17. Vgl. Oswald Redlich (Hg.), Eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des Deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts. 1894, Nr. 208, S. 211 (1282 Juni 4). Zur Sache: Alphons Lhotsky, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281—1358). 1967, S. 46, S. 51f.

¹⁰ Alfons Dopsch, Die Bedeutung Herzog Albrechts I. von Habsburg für die Ausbildung der Landeshoheit in Österreich (1282—98), in: ders., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters.

augenscheinlich der Festigung von Albrechts Stellung¹¹. Daß Rudolf die Position seines Sohnes faktisch als die eines Landesherrn ansah, läßt er in jenen Tagen in einer eher beiläufigen Formulierung erkennen: *quicumque princeps seu vicarius terre Austrie pro tempore fuerit*¹².

Durch die Belehnung Albrechts mit den österreichischen Landen gelang es 1282 Rudolf, das Königsland in Hausbesitz zu überführen¹³. In der Reimchronik Otachers ouz der Geul schlägt sich dieser Prozeß in den Versen nieder, die der Chronist dem König in einer Rede an die Fürsten in den Mund legt:

*ir herren, ir sult wizzen,
swaz ich des libes han verslizen
ze dienst rômischer krôn,
des hân ich den lôn
von den fursten genomen:
diu lant, diu ich han überkomen
und dem rîch han in braht
mit irer helfelichen maht,
daz daz ist ir wille
offenbar und stille,
swem ich si wil lihen,
daz si den niht verzihen
irer gunst darzuo*¹⁴.

Nach Otacher hat also der König gemeinsam mit den Fürsten die ehemals babenbergischen Lande an das Reich gebracht. Als Belohnung seiner Dienste für das Reich (die *rômische kron*) wird ihm nunmehr gestattet, diese Lande nach seinem Gutdünken zu verleihen. Die Objektivierung des Reichs gegenüber dem König klingt bereits an¹⁵, deutlich ist die besondere Rechtsstellung der österreichischen Lande betont, die König und Fürsten dem *rîch han in braht*, weswegen nicht ein königlicher Entscheid, sondern erst der Fürsten Wille die Belehnung mit diesen Landen ermöglicht. Das Problem der kurfürstlichen Willebriefe hatte Otacher schon zuvor angesprochen:

Gesammelte Aufsätze I. 1928, S. 85ff. S. 88f. Vgl. auch Alfred Hessel, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg. 1931, S. 7f.

¹¹ Vgl. Gerlich (wie Anm. 5) und Regesta Habsburgica. Bearb. v. Harold Steinacker bzw. Lothar Gross. 3 Abteilungen (I, II/1, III). 1905—1934, II/1, 21. 1281 vor Juni 1.

¹² Ebd., 26. 1281 Juni 12.

¹³ Vgl. Werner Goetz, Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes. 1962, S. 145ff.; Lhotsky (wie Anm. 9), S. 53ff.; Ernst C. Hellbling, Die habsburgischen Hausnormen des Mittelalters in rechtlicher Sicht. Festschrift Hans Lentze. 1969, S. 295f. Zur Einbeziehung Kärntens in die Belehnung: Alfons Dopsch, Die Kärnten-Krainer Frage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger. AÖG 87 (1899), S. 1ff.

¹⁴ Österreichische Reimchronik. Hg. v. Joseph Seemüller (MGH DtChron 5) 2 Tle. 1890—1893. V. 19800ff.

¹⁵ *diu lant, diu i c h . . . dem r i c h han in braht.*

die (die Kurfürsten) gaeben im darzuo ir willen,
daz sîn kunicliche hant
lihe diu selben lânt,
swem er si lihen-wolde
wie daz ergên solde,
daz wart heimlich an getragen¹⁶.

Trotz der Belehnung Albrechts glaubte 1292 Erzbischof Siegfried von Köln auf die zunächst gegebene Rechtsstellung des österreichischen Herzogtums zurückgehen zu können. Möglicherweise auf Verlangen des Böhmenkönigs schrieb das Kölner Wahlgedinge Adolf von Nassau vor, *quod de Austria et Limburgensi ducatus ad imperium devolutis neminem infeodabimus nec aliquid de ipsis ordinabimus sine ipsius archiepiscopi consensu (et) voluntate expressa*¹⁷. Diese Bestimmung, die Österreich mit dem Heimfall des Limburger Dukats gleichsetzt, kann nur unter der Annahme sinnvoll sein, daß den Habsburgern Österreich wieder abgesprochen werden sollte. Adolf, der zunächst um den Preis der Herausgabe der Reichsinsignien Albrecht mit seinen Reichslehen belehnte¹⁸, hatte, nachdem er seine Stellung für gefestigt hielt, seit 1297 versucht, dem Habsburger die österreichischen Lande abzusprechen¹⁹. Erst nach seinem Sieg bei Göllheim konnte sich Albrecht im unangefochtenen Besitz seines Erbes wissen.

In der Spätzeit Rudolfs von Habsburg rückte das von Fehden zerrissene Thüringen in den Mittelpunkt der königlichen Politik. Wenn auch dieses Land im Gegensatz zu Österreich und der Steiermark vom König nicht als heimgefallenes Reichslehen behandelt werden konnte, so sind doch die Verhältnisse insofern miteinander vergleichbar, als in beiden Fällen Rudolf im Namen des Reichs direkte Herrschaftsbefugnisse beansprucht. Hierbei konnte er sich in Thüringen auf Kräfte des Landes selbst stützen. Schon 1277 hatte während der kriegerischen Auseinandersetzung des Adels mit Landgraf Albrecht (dem Entarteten) Graf Otto von Orlamünde den König aufgefordert, das Land an sich zu ziehen und ihm einen Reichshauptmann zur Befriedung zu senden²⁰. Der Habsburger war auf dieses Ansinnen zwar nicht

¹⁶ V. 18917ff. Zum Problem der kurfürstlichen Willebriefe für diese Belehnung: *Regesta Habsburgica* (wie Anm. 11), 66—70, 72—74.

¹⁷ MGH Const. 3 Nr. 474, S. 463; Reg. Imp. VI/2, 11.

¹⁸ Reg. Imp. VI/2.

¹⁹ Vgl. Reg. Imp. VI/2, 967. Noch in seiner Rechtfertigungsschrift spielt Albrecht darauf an, daß um sein Herzogtum nur die Waffen entscheiden können. Er wirft dem König vor: *non armis patentibus, ut regem decuerat, sed insidiosis machinationibus . . . cepit fideles nostros . . . contra nos ad rebellionis speciem instigare*. MGH Const. 4/1 Nr. 116, S. 93.— Burkard de Hallis, Not. hist., sieht Albrechts Zug ins Reich im Zusammenhang mit der Verteidigung seines Herzogtums: *dux . . . melius esse prevenire quam preveniri cogitans*. Johann Friedrich Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum*. 4 Bde. 1843—1868, Bd. 2, S. 476. Zu den Befürchtungen Albrechts wegen eines militärischen Vorstoßes des Nassauers nach Österreich vgl. Reg. Imp. VI/2, 956; daß es Albrecht um den Kampf mit dem König geht, macht der Vertrag mit Herzog Otto von Bayern deutlich, in dem Otto den König, Albrecht aber das Reich von der beiderseitigen Hilfeverpflichtung ausnimmt. Reg. Imp. VI/2, 955. 1298 Februar 27. — Wenn Heinrich VII. bemerkte, daß fünf Könige wegen des Herzogtums Österreich ihr Leben hätten lassen müssen. [Die Chronik des Mathias von Neuenburg. Hg. v. Adolf Hofmeister (MGH SS rer. Germ. N.S. 4) 1955, S. 79], so hatte er offenbar Adolf mitgezählt. — Die Grundlage für Adolfs Bemühungen, Österreich als erledigtes Reichslehen einzuziehen bildeten die przemyslisch-nassauische Heiratsverbindung und der damit einhergehende Freundschaftsvertrag zwischen Adolf und Wenzel II. von Böhmen.

²⁰ Otto Dobenecker, Ein Versuch, Thüringen um das Jahr 1277 zu einem Reichslande zu machen. *MittVerGERfurt* 46 (1930), S. 21 ff.; Hans Patze, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: ders. u. Walter Schlesinger (Hgg.), *Geschichte Thüringens* 2/1 (MitteldtForsch 48/II/1). 1974, S. 51 f.

eingegangen; er wußte aber, daß die Lage des Landes sich gegenüber 1277 noch verschlimmert hatte und ein Eingreifen des Reichsoberhauptes noch dringender nahelegte, als er 1286 den ihm eng verbundenen Mainzer Erzbischof Heinrich von Isny mit der Begründung eines thüringischen Landfriedens zum *capitaneus et rector . . . vices nostras et imperii gerens* in der Landgrafschaft und in der Markgrafschaft Meißen einsetzte²¹. Das bedeutete mehr als eine Landfriedenshauptmannschaft; es war eine Königsstellvertretung, im Grunde schon ein Reichsvikariat; das wird auf dem Würzburger Hoftag 1287 deutlich, als des Erzbischofs Rektorat nur für Meißen bestätigt wird, und seine Stellung in Thüringen lediglich die eines Landfriedenhauptmanns bleibt²².

Nachdem die königliche Friedensordnung in den Fehden des Landes zerrieben worden war²³, versuchte Rudolf durch persönliche Anwesenheit in Thüringen, das Land seiner Gebotsgewalt zu unterstellen. In den letzten Lebensjahren des Habsburgers ist Erfurt gewissermaßen die Hauptstadt des Reiches. Der untypisch lang hingezogene Erfurter Hoftag ist Organisationsform sowohl der Reichspolitik als auch der königlichen Herrschaft in der Landgrafschaft²⁴. Rudolf, der „in dem aufgewühlten Land als eine Art Retter“ erschien²⁵, hatte schon bald nach seiner Ankunft neunundzwanzig als *praedones* verurteilte Adlige hinrichten lassen²⁶. Zu Recht ist dieses aufsehenerregende Verfahren als Indiz für weitergehende königliche Zielsetzungen gewertet worden²⁷, denn das Urteil wurde, wie die Erfurter St. Peters Chronik hervorhebt, unter dem persönlichen Gerichtssvorsitz des Königs gefunden²⁸; das war publizitätswirksamer Ausdruck unmittelbarer Herrschaft: nicht der angestammte Herr des Landes, sondern der König sorgte für den Frieden. Die Landfriedenshauptmannschaft legte Rudolf in die Hand Gerlachs von Breuberg, der in seinem Dienst sich längst bewährt hatte²⁹; zur Sicherung seiner Herrschaft ließ er entfremdetes Reichsgut durch eigene Vertraute zurückgewinnen³⁰ und löste 1290 das Pleißenland aus wettinischem Pfandbesitz³¹.

Die königliche Politik seit 1286 läßt sich in manchem mit der von 1274 bis 1281 vergleichen. Wie bei der Gewinnung der österreichischen Lande hatte Rudolf zunächst die Bindung Thüringens an das Reich betont, hatte, wie er einstmals den Pfalzgrafen zum Reichvikar für den Fall seines Todes bestellte, durch die Einsetzung

²¹ MGH Const. 3 Nr. 387, S. 367f. 1286 September 21.

²² Ebd., Nrn. 398f., S. 382ff. 1287 März 29.

²³ Hertha Wagenführer, Friedrich der Freidige 1257—1323. (HistStud 287) 1936, S. 26ff.

²⁴ Vgl. nur Reg. Imp. VI/1, 2261a—2387.

²⁵ Patze (wie Anm. 20), S. 55.

²⁶ Erfurter St. Peters-Chronik, ed. Oswald Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. (MGH SS. rer. Germ. in us. schol.) 1899, bes. S. 293. Vgl. auch Otto Dobenecker, König Rudolfs I. Friedenspolitik in Thüringen. ZVerThüringG NF 4 (1885), S. 529ff.

²⁷ Winfried Leist, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247—1349. (Mittelalt-Forsch 77) 1975, S. 41. — Bezeichnend für die Intensität der Reichsbeziehung ist, daß 1290 die Herren von Schlotheim gegenüber dem Rat von Mühlhausen auf ihren (offenbar erst jüngst erhobenen) Anspruch verzichten, auf ihre Münzen den kaiserlichen Adler oder die Königskrone zu setzen; stattdessen wollen die Herren von Schlotheim ihre bisherigen Münzbilder beibehalten. Karl Herquet (Bearb.), Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. (GQProvinzSachsen 3) 1874 Nr. 362, S. 150.

²⁸ Ed. Holder-Egger (wie Anm. 26), S. 293.

²⁹ Reg. Imp. VII, 2387. Vgl. Patze (wie Anm. 20), S. 57.

³⁰ So urkundet z.B. Graf Friedrich von Beichlingen als *burchgravius serenissimi domini Romanorum regis in kuffese* (Kyslhäuser) anläßlich der Forderung von Rückgabe usurpierten Reichsguts durch die Abtei Walkenried. MGH Const.3 Nr. 455, S. 441. 1291 Februar 18.

³¹ Dazu Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. 1903, S. 466.

eines Reichsfürsten Mißtrauen gegen seine Pläne beruhigt, hatte dann in einzelnen Schritten die Übernahme durch direkte königliche Verwaltung vorbereitet, wie auch der Belehnung Albrechts ein Zwischenschritt durch die Ernennung zum Reichsvikar vorausgegangen war. Sicherlich war die Situation Thüringens von der Österreichs unterschieden. Nicht als Lehensherr, in dessen Hände die von Ottokar resignierten Lehen zurückfielen, sondern als oberster Gerichtsherr im Reich, in dessen Macht die Aufgabe der Landfriedenswahrung beschlossen lag, hatte Rudolf in Thüringen Fuß fassen können. Aber das Ziel des Königslandes zeichnet sich ab. Wenn der Habsburger Thüringen *des Reichs edlen Garten* nennt³², so ist das weit mehr als eine gefällige Kanzleimetapher. *pomerium imperii* ist ein Topos, der ansonsten nie für die deutschen Gebiete angewandt wird, aber durchgängig als Bezeichnung der italienischen Reichslande begegnet, auf die „Allmende des Reichs“, wie deren Stellung zum deutschen Regnum in diesem Bilde zu deuten ist³³. Auch Thüringen sollte als *des Reichs Garten* unmittelbar diesem Reich unterstellt werden.

Ungeklärt blieb in Rudolfs thüringischer Politik — ein Gegensatz zu den seinerzeitigen österreichischen Verhältnissen — die Stellung des angestammten Landgrafenhauses. Keine urkundliche Bestätigung liegt für die Behauptung Otachers über die Haltung Landgraf Albrechts (des Entarteten) vor:

*swaz er het von des rîches hant,
Dürinc und Lusenzer lant,
daz gap er uf williclich
kunic Ruodolfen und dem rîch*³⁴.

Zur Gänze aber sollte Otachers Behauptung nicht verworfen werden. Sie weist auf ein Ziel des Königs hin, dem er auf dem Erfurter Hoftag sehr nahe gekommen war, ein Ziel, das aus der schrittweise immer direkter werdenden königlichen Verwaltung zu rekonstruieren ist³⁵. Dem entspricht auch die Aussage einer bisher für die thüringische Politik des Habsburgers übersehenen Quelle, wonach der König dieses mitteldeutsche Land an sich ziehen wollte³⁶.

Ungeklärt muß bleiben, ob der Erfurter Hoftag Rudolfs nur einen Zwischenschritt auf dem Wege zum Erwerb Thüringens als Königsland darstellt oder ob er bereits die Peripetie dieses Projektes ist. Der bald erfolgte Tod des Königs läßt endgültige Aussagen, die erst auf Grund der weiteren Politik des Habsburgers zu fällen wären, nicht zu. Wohl aber zeigt das anfängliche Verhalten Adolfs von Nassau, das ihm seine Wähler aufzwangen, wie ablehnend gerade Erzbischof Gerhard II. von Mainz³⁷ der königlichen Politik in Mitteldeutschland gegenüber gestanden hatte: Die von Rudolf geschaffene Position des Königtums in Meißen und Thüringen mußte Adolf zunächst aufgeben; er war gezwungen, 1292 Erzbischof Gerhard II. von Mainz den Landfriedensschutz in der Landgrafschaft zu übertragen und ihn zum königlichen *vicarius* einzusetzen³⁸. Wenn auch hierbei die Urkunde Rudolfs von 1286 zum Vorbild gedient hatte, so war doch ein entscheidender Wandel eingetreten: Den Platz

³² Rudolf Kötzschke — Hellmut Kretzschmar, *Sächsische Geschichte*. 1965, S. 119.

³³ Schubert (wie Anm. 2), S. 224.

³⁴ Ed. Seemüller (wie Anm. 14) V. 37776ff.

³⁵ Vgl. Leist (wie Anm. 27), S. 41ff.

³⁶ Vgl. unten Exkurs.

³⁷ Vgl. grundsätzlich: Hans Patze, *Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik und Finanzen*. *HessJbLdG* 13 (1963), S. 83ff.

³⁸ MGH Const. 3 Nr. 482, S. 470; Reg. Imp. VI/2, 51. 1292 Juli 11.

eines Vertrauensmannes des Königs hatte ein hauptsächlich den territorialen Interessen seines Erzstifts verpflichteter Kurfürst eingenommen, dem weiterhin Adolf von Nassau alle Reichsgüter und Reichsburgern einräumen mußte, die in Thüringen einst Gerlach von Breuberg im Namen des Reichs innehatte³⁹.

Das mitteldeutsche Machtvakuum aber mußte den nur gering begüterten Nassauer locken, die Konzeption seines Vorgängers aufzunehmen. Die Möglichkeit, über die Landfriedenswahrung in Thüringen einzugreifen, war nach den Urkunden von 1292 verstellt. Es war deshalb ein zwar verblüffender Schachzug, aber letztlich doch der einzige, der dem König zu Gebote stand, als er die Landgrafschaft durch Kauf an sich brachte⁴⁰. Die Streitfrage, ob dieser Kauf rechtmäßig gewesen sei oder nicht⁴¹, ist dabei durch die falsche Prämisse entstanden, daß Adolf das Land für sich erworben hätte. Aber wie seinerzeit Rudolf von Habsburg hatte auch er dem Reich ein Gebiet erworben, das er als Königsland zu beherrschen dachte. Den Zeitgenossen war bewußt, daß Thüringen nicht Hausbesitz Adolfs geworden war, sondern unter Verwaltung des Königs vom Reiche abhing⁴², daß das Land nach dem Tode des Königs an das Reich und nicht an die Grafen von Nassau fallen würde. Damit ist die rechtliche Gültigkeit des Kaufes außer Frage gestellt: Die Landgrafschaft fiel an das Reich, indem der Landgraf, wozu er doch befugt war, sein Reichslehen in die Hand des Königs auf sagte⁴³. Daß dies nur durch die Zahlung einer Geldsumme zu erreichen war, war eine politische Frage, welche die rechtliche Gültigkeit der Lehenaufsagung nicht beeinträchtigte.

Die Kaufurkunde über Thüringen ist nicht erhalten. Erst aus späteren Urkunden während der Regierungszeit Albrechts I. werden die wichtigsten Modalitäten sichtbar: Den Hauptteil des Kaufpreises hatte Adolf offenbar mit den englischen Subsidiengeldern erlegen können. Für den Rest verpfändete er dem Landgrafen die Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen. Der Nießnutz und die Einkünfte des Landes wurden dem Landgrafen bis an sein Lebensende überlassen⁴⁴, lediglich die

³⁹ MGH Const. 3 Nr. 484, S. 471; Reg. Imp. VI/2, 52. 1292 Juli 15. Vgl. unten S. 32.

⁴⁰ Vincenz Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs. SbbAkadWissWien 207 Abh. 2 (1930), S. 123f.; Franz Josef Schmale, Eine thüringische Briefsammlung aus der Zeit Adolfs von Nassau. DA 9 (1952), S. 470f.

⁴¹ Zusammenfassung der Standpunkte bei Fritz Trautz, Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau, in: Geschichtliche Landeskunde 2 (1965), S. 11 ff. Trautz bestreitet die Rechtmäßigkeit des Kaufes.

⁴² Vgl. unten S. 30 m. Anm. 50.

⁴³ So läßt auch die von Schmale entdeckte Briefsammlung König Adolf in einem Brief die Vorwürfe der Söhne des Landgrafen, die sich auf ihr Erbrecht berufen, zurückweisen: „*Cum ergo ... vester pater tam terram Thuringiam quam Misnensem ab imperio iure habuerit feudali, neutra earum iure hereditario vos contingit*“. Schmale, Thüringische Briefsammlung, S. 495 (Nr. 2). Ist dieser Brief auch Fiktion, so bleibt er doch ein aufschlußreiches Zeugnis für das Bewußtsein der Rechtsgrundlagen, die den Erwerb Thüringens durch Adolf ermöglichten. Sowohl Trautz, S. 12ff. als auch Schmale, S. 470f. haben diesen Punkt außer acht gelassen.

⁴⁴ Das geht aus einer Versicherung Landgraf Albrechts gegenüber König Albrecht hervor: *volumus esse notum, quod cum terra nostra Thuringie, qua ad vitam nostram gaudere volumus et ea utifruui, post mortem nostram ad imperium devolvi debeat pleno iure*. MGH Const. 4/2 Nr. 1205, S. 1260. 1306 Juli 9. — Die Zahlungsmodalitäten erwähnt 1307 ein Urteil des königlichen Hofgerichts, wonach der Landgraf den Kaufpreis zum größeren Teil erhalten und für den Rest Mühlhausen und Nordhausen als Pfand genommen habe. MGH Const. 4/1 Nr. 227, S. 194f. 1307 Juli 25.

Herrschaftsgerechtes hatte der König fürs erste beansprucht⁴⁵. Der Kauf Thüringens ordnet sich in einen Prozeß ein, der seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert besonders deutlich hervortritt und der mit der Bezeichnung „Mobilisierung und Kommerzialisierung der Landesherrschaft“ zutreffend gekennzeichnet wurde⁴⁶. Lediglich in seinem Umfang hebt sich der Kauf Thüringens aus diesem Prozeß heraus, daß nicht nur Teile einer Landesherrschaft, sondern diese in ihrer Gesamtheit Kaufgegenstand wurde.

Die besondere Stellung Thüringens und der durch Lehenheimfall von Adolf beanspruchten Markgrafschaft Meißen⁴⁷ als Königsland verdeutlichte der Nassauer, indem er seine mitteldeutschen Kriege als Reichskriege erklärte⁴⁸ und seine Gegner im Lande als *hostes imperii* ächten ließ⁴⁹. Noch 1306 sollten die Bürger Eisenachs Albrecht I. daran erinnern, daß sein Vorgänger sie dem Reich unterworfen habe, *quod se regno Romano per fedus et iusiurandum subdidissent*⁵⁰. Daß Adolf aus dem Bedürfnis das Reich zu vergrößern (*rem publicam cupiens ampliare*⁵¹) diesem die Markgrafschaft Meißen unterstellte (*imperio subegit*⁵²), war zeitgenössischen Chronisten bewußt. Als 1296 sichtbar geworden war, daß der König seine Herrschaft im mitteldeutschen Raum hatte aufrichten können⁵³ — sein konsequentester Gegner, Friedrich der Freidige, mußte von 1296—1298 im fernen Tirol Zuflucht suchen⁵⁴ —, berief Adolf ein *parlamentum generale* nach Frankfurt ein⁵⁵. In dem Ladungsschreiben verkündete er, auf der Höhe seiner Macht stehend, daß er dem Reich Länder gewonnen habe: *quod principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis, per quos potentia imperii noscitur non modicum dilatata ...*⁵⁶.

Die Hochstimmung des Königs, wie sie in dem Ladungsschreiben zum Frankfurter *parlamentum generale* zum Ausdruck kam, beruhte auch darauf, daß es ihm gelungen war, die Widerstände vor allem Böhmens zu überwinden. Freundschaftsvertrag und przemyslidisch-nassauische Eheverbindung des Jahres 1296 bedeuteten einen vorübergehenden Ausgleich der Spannungen zwischen Adolf von Nassau und Wenzel II.⁵⁷ Spannungen hatte es zuvor um die Markgrafschaft Meißen⁵⁸, aber auch um das

⁴⁵ Deshalb gebrauchen 1299 mitteldeutsche Große, als sie versuchen, Albrecht I. von den thüringischen Ansprüchen des Königtums abzubringen, dafür die Wendung *principatus vel dominium*. Regesten ... Mainz (wie unten Anm. 69), 558.

⁴⁶ Walter Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, in: Hans Patze (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Bd. 2 (VortrForsch 14) 1971, S. 101 ff.

⁴⁷ Zur Stellung dieser Markgrafschaft innerhalb der Pläne Adolfs vgl. Trautz (wie Anm. 41), S. 16f.

⁴⁸ In seiner Bedeutung bereits erkannt von Franz Xaver Wegele, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen und die Wettiner seiner Zeit. 1247—1325. 1870, S. 188.

⁴⁹ Ebd., S. 216 Anm. 2.

⁵⁰ Erfurter St. Peters-Chronik, ed. Holder-Egger (wie Anm. 26), S. 328.

⁵¹ Chronica de gestis principum, ed. Böhmer (wie Anm. 19), S. 19.

⁵² M. Emichonis Wormatiensis presbyteri liber de schismate regum Adolphi et Alberti Romanorum regum, ed. F. Falk, Vergessene und verlorene Wormser Geschichtsquellen. ForschDtG 13 (1978), S. 587 f.

⁵³ Anders jedoch scheint Patze (wie Anm. 20), S. 63 die Stellung Adolfs 1296 zu beurteilen.

⁵⁴ Wagenführer (wie Anm. 23), S. 43 ff. Friedrich hielt sich in der Heimat seiner 1293 gestorbenen Frau, einer Gräfin von Görz, auf.

⁵⁵ Zum Terminus *parlamentum generale*, der, von Adolf programmatisch gebraucht, auf eine stärkere Folgepflicht der Reichsstände zielte, vgl. Schubert (wie Anm. 2), S. 331.

⁵⁶ Dieses Ladungsschreiben ist nur in der Ausfertigung an Besançon überliefert. MGH Const. 3 Nr. 556, S. 523. 1296 April 8.

⁵⁷ Reg. Imp. VI/2, 704.

⁵⁸ Samanek (wie Anm. 40), S. 116 f.

Pleißerland gegeben, das Adolf einem gegenüber dem Böhmenkönig urkundlich verbrieften Verzicht zuwider an sich gezogen hatte⁵⁹. Möglichen Widerständen der Markgrafen von Brandenburg, die anfangs des Nassauers thüringische Feldzüge unterstützt hatten⁶⁰, aber nicht zuletzt wegen ihrer engen Bindung an die böhmische Politik auch in das Lager der Gegner übergehen konnten, vermochte Adolf zu begegnen, indem er Markgraf Otto (mit dem Pfeil) zum Hauptmann des sächsischen Landfriedens bestellte⁶¹ und damit in seine Interessen einbezog. Wie eng dieser sächsische Landfrieden mit der thüringischen Politik verknüpft war, läßt Adolfs Schreiben an König Edward I. von England erkennen: *in robore victoriosi exercitus ... adeo nostre et imperii addidimus dicioni, quod principes, barones, nobiles, populares et plebei ad nostra venerunt mandata, et tam in terris eisdem quam in Saxonia pacem a nobis constitutam iurari fecimus generalem*⁶².

Der sächsische Landfrieden war innerhalb der königlichen Politik die Ergänzung zu dem thüringischen Landfrieden, den der König möglicherweise schon um die Jahreswende 1294/95 errichtet hatte⁶³. Im Gegensatz zur Herrschaft Rudolfs von Habsburg, wo die Friedensorganisation Ausgangspunkt weitergehender Ziele war, ist für Adolf der Landfrieden Abschluß seiner mit militärischer Gewalt durchgesetzten Einnahme von Thüringen. Insofern enthüllt sich auch, daß an einem neuralgischen Punkt die Gegnerschaft Erzbischof Gerhards II. ansetzte, die aus den Verhandlungen des Frankfurter *parlamentum generale* zu erschließen ist. Die königliche thüringisch-sächsische Friedensordnung sollte hier durch ein Reichsweistum abgesichert werden, das Strafverschärfungen gegen Landfriedensstörer enthielt. In der Beurkundung der zu Frankfurt gefundenen Sentenzen fehlt dieses Weistum in der von Gerhard II. ausgefertigten Urkunde, es ist nur in der Trierer Bestätigung erhalten⁶⁴.

Die komplizierten, in einem steten Wandel innerhalb des Verhältnisses von Königtum, Landfriedenswahrung, politischen Rücksichtnahmen begriffenen Ereignisse zwischen 1289 und 1297 in Thüringen lassen sich für unsere Frage am besten von der Rolle her erkennen, die Gerlach von Breuberg in jenen Jahren spielt. Angehöriger eines Geschlechtes, das aus der Reichsministerialität herausgewachsen war und sich mit Edelfreien ranggleich wissen konnte, gehört Gerlach zu jenem Typ des Dynasten im Königsdienst, den in den ersten Generationen nach dem Interregnum das Königtum in der Hauptsache zum Helfer und Mitträger seiner Politik gemacht hatte⁶⁵. Seit 1282 begegnete Gerlach mehrfach im Gefolge Rudolfs von

⁵⁹ Dazu einläßlich: Wagenführer (wie Anm. 23), S. 71 ff. Nach Herbert Helbig, Verfügungen über Reichsgut im Pleißenland. Festschrift für Walter Schlesinger 1 (MitteltDtschForsch 74) 1973, S. 285 habe nur Rudolf von Habsburg die Revindikation von Reichsgut im Pleißenland erstrebt, „spätere Versuche seiner Nachfolger ... dienten nur den Bestrebungen nach einer Ausdehnung königlicher Hausmacht.“

⁶⁰ Hartmut Steinbach, Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstauferischer Zeit (1247—1308). (KielHistStud 5) 1968, S. 124 f.

⁶¹ Reg. Imp. VI/2, 493. 1295 Januar. Die Titulatur des Markgrafen als Landfriedenshauptmann betont die königliche Setzung des Friedens: *ein ghemene richtere ghesat ... van dheme herren Adolfe oder conservator pacis ... a rege constitutus*.

⁶² MGH Const. 3 Nr. 526, S. 502; Reg. Imp. VI/2, 535.

⁶³ Vgl. Samanek zu Reg. Imp. VI/2, 493.

⁶⁴ MGH Const. 3 Nr. 558, S. 524 f.; Reg. Imp. VI/2, 734. 1296 Juni 27.

⁶⁵ Vgl. etwa Alois Gerlich, Königtum, Rheinische Kurfürsten und Grafen in der Zeit Albrechts I. von Habsburg. Festschrift Ludwig Petry 2. 1969, S. 25 ff. — Den Umfang von Gerlachs Beanspruchung im Reichsdienst verdeutlicht die Regestensammlung von Wolfgang Blaesing, Gerlach von Breuberg. Ug. Zulassungsarbeit Erlangen 1979, S. 30 ff. (Demnächst in: Beitr GÖdenwald 3, 1980).

Habsburgs und ist vor allem an der Regelung wetterauischer Angelegenheiten beteiligt. Hier in der Wetterau amtierte er auch als erster namentlich bekannter königlicher Landvogt⁶⁶. Als Rudolf von Habsburg 1286 den Thüringischen Landfrieden aufrichtete und seinen Vertrauten, den Mainzer Erzbischof Heinrich von Isny zum *capitaneus* und *rector* bestellte, weil auch Gerlach für mindestens fünf Monate im Erfurter Raum; er ist mit großer Wahrscheinlichkeit ein Mitglied des zwölfköpfigen Landfriedensausschusses⁶⁷. Erprobung im Königsdienst einerseits und gewonnene Erfahrung mit den thüringischen Verhältnissen andererseits hatten ihn zu der geeigneten Persönlichkeit werden lassen, die im Spätherbst 1290 der König mit seiner Landfriedensstellvertretung in Thüringen beauftragen konnte, als der Zug in das Pleißenland bevorstand⁶⁸.

Schon kurze Zeit nach dem Tode Rudolfs von Habsburg hatte Gerlach dem Mainzer Erzbischof unter nur verbaler Wahrung der Rechte des Reichs jene Burgen überlassen, die ihm in Thüringen im Namen des Reichs *ex parte imperii* anvertraut worden waren⁶⁹. Offenbar als Handsalben gedachte Gelder, die Gerlach vom Erzbischof zugestanden waren, machen diesen Vorgang sogar ehrenrührig. Es sind aber dabei noch andere Momente zu bedenken: Schon von der Lage seiner Herrschaft her war Gerlach auf ein gutes Verhältnis zum Mainzer Erzbistum und zur hessischen Landgrafschaft angewiesen. Die enge Verbindung von Mainz und Hessen in jenen Tagen⁷⁰ war ein starkes Druckmittel. Der Mainzer Erzbischof wollte, so zeigt sich an seinem Verhalten während des Interregnums, gegen das Königtum seine thüringischen Interessen wahren, die er offenbar durch Rudolfs Politik auf das höchste bedroht sah. Das Verhalten Gerlachs zeigt aber unabhängig von der wohl kaum lösbaren Frage, wie weit Eigennutz und wie weit politischer Zwang sein Handeln veranlaßt hat, doch, daß die königliche Stellung in Thüringen noch keine festere Verwurzelung gewonnen hatte; scheinbar mühelos gelang es nach Rudolfs Tode die früheren Verhältnisse herzustellen. Adolf von Nassau mußte deshalb von einem ganz anderem Punkt her ansetzen, als er versuchte, die königliche Gewalt in Thüringen erneut zur Geltung zu bringen.

Obwohl Gerlach schon seit 1292 in engeren Beziehungen zu Adolf von Nassau stand⁷¹ wird er doch nicht sofort zur thüringischen Politik des Königs herangezogen. Hier dominierten die militärischen Fragen, Besitzergreifung und Eroberung, für die Gerlach als „Verwaltungsfachmann“ nicht der richtige Mann war.

Als im Jahre 1296 Gerlach von Breuberg wiederum als Landfriedenshauptmann in Thüringen bezeugt ist⁷², zeigt sich, daß die königliche Herrschaft hier eine Basis gefunden hatte, die auf ein Zusammenwirken mit dem Mainzer Erzbischof, dem nominellen Landfriedenshauptmann seit 1292, keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte. Bezeichnenderweise erscheint seit jenem Jahr 1296 Erzbischof Gerhard II.

⁶⁶ Fred Schwind, Die Landvogtei in der Wetterau. Studien zur Herrschaft und Politik der staufischen und spätmittelalterlichen Könige. (SchrHessLandesamtGLdkde 35) 1972, S. 105.

⁶⁷ Blasing, S. 15.

⁶⁸ Leist (wie Anm. 27), S. 49.

⁶⁹ Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. Abt. 1 (1289—1353) bearb. v. Ernst Vogt. 1913, 228. Vgl. auch Patze (wie Anm. 20), S. 57.

⁷⁰ Samanek zu Reg. Imp. VI/2, 7.

⁷¹ Wolf Heino Struck, Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau. NassAnn 63 (1952), S. 77.

⁷² Samanek nimmt zu Reg. Imp. VI/2, 493 an, daß (obwohl kein Quellenzeugnis dafür vorliegt) Gerlach bereits seit der Jahreswende 1294/95 als Landfriedenshauptmann amtiert.

auch nicht mehr am königlichen Hofe, Zeichen für die dann bis zum Sturz Adolfs hinwirkende Entfremdung.

An der 1296 zutage tretenden Funktion Gerlachs zeigt sich die verschiedene Behandlung des Osterlandes, der Mark Meißen und des Pleißener Landes gegenüber der thüringischen Landgrafschaft. Gerlachs Stellung ist die eines vom König eingesetzte „Amtmanns“, dem für seine Dienste im gleichen Jahr 1296 Mosbach und die Reichsmünze Schwäbisch Hall verpfändet werden⁷³, dessen Urteile als Landfriedenshauptmann der königlichen Bestätigung bedürfen⁷⁴. Dagegen nimmt Heinrich von Nassau, des Königs Onkel, eine wirkliche Königsstellvertretung ein, wenn er als *vices domini regis in terra Misnensi et Orientali gerens* bezeichnet wird⁷⁵ und als *judex generalis* urkundet⁷⁶. Ebenso war auch das Pleißenland einem *judex generalis* als Stellvertreter des Königs unterstellt⁷⁷. Es ist nicht zu beurteilen, ob die verschiedene Stellung der im Namen des Königs Handelnden auf unterschiedliche Zukunftsperspektiven hinweist, ob Adolf vorhatte, Meißen und das Osterland seinem Hause zu sichern. Entscheidend ist: In der Verwaltung der vom Königtum beanspruchten mitteldeutschen Herrschaften zeigen sich die Strukturen eines Königslandes, in dem das Reichsgut im Pleißenland der gleichen Organisationsform unterstellt wird, wie in der als heimgefallenes Reichslehen beanspruchten Mark Meißen.

Gerlachs Stellung ist im Jahre 1296 bereits so gefestigt, daß er einen Stellvertreter aus dem mitteldeutschen Adel an seiner Statt einsetzen kann⁷⁸. Er kann bei den Scharmützeln, die hier und da von wettinischen Gefolgsleuten begonnen werden, auf die Hilfe von Adligen und Städten bauen. So jedenfalls läßt sich eine eher untergeordnete Begebenheit interpretieren, von der die Annales Reinhardsbrunnenses berichten, wonach etliche von Gerlachs Mannen von Landgraf Diezmanns Gefolgsleuten gefangen genommen wurden, worauf Gerlach auf die Hilfspflicht des Grafen Günther von Käfernburg und der Bürger von Gotha zurückgreifen kann⁷⁹.

Seit dem Ende des Jahres 1297 finden wir Gerlach nicht mehr in Thüringen. Seine Stellung ist offenbar durch den aufbrechenden Thronkampf erschüttert. In diesem Thronkampf sollten nicht wie sonst üblich die Rheinischen Kurfürsten, sondern die drei östlichen die Hauptrollen spielen. Nachdem durch den frühen Tod der böhmischen Königstochter Agnes, die mit dem Sohn Adolfs von Nassau vermählt war, die Grundlage der nassauisch-przemyslidischen Verständigung aufgehoben war, führten innere Gegensätze den Böhmen wie die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen an die Seite des Königsgegners Gerhards II. Adolfs Königslandpolitik hatte diese ihm feindliche Koalition heraufbeschworen, die aber nicht zu einem Feldzug gegen den König bereit war. Die militärische Last lag bei dem Habsburger Albrecht, der um

⁷³ Struck, S. 77, S. 101 (Nr. 1).

⁷⁴ MGH Const. Nrn. 561 f., 564, S. 528 f. Vgl. Wegele (wie Anm. 48), S. 228 ff.; Schlesinger (wie Anm. 46), S. 105.

⁷⁵ Reg. Imp. VI/2, 740; Vgl. ebd., 711 und Schmale (wie Anm. 40), S. 509 (Nr. 24) sowie Trautz, S. 20 m. Anm. 95.

⁷⁶ Reg. Imp. VI/2, 833.

⁷⁷ Daß Adolf hier dem Vorbild seines Vorgängers nacheiferte, erweist sich, als er die entsprechende Urkunde Rudolfs von 1290 übernehmend den Schutz des Klosters Altenburg dem Fürsten oder Edlen überträgt, den der König als *iudex generalis* in das Pleißenerland abordnet. Hans Patze (Bearb.), Altenburger Urkundenbuch. 1955 Nr. 339, S. 209 f. (1290); Nr. 394, S. 316 (1296).

⁷⁸ Christian Schoettgen und Georg Christoph Kreyssig, *Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi*. 2 Bde. Altenburg 1753—1755. Bd. 2 Nr. 70, S. 777. (Hinweis bei Blaesing, S. 50).

⁷⁹ Ed. Franz Xaver Wegele. (ThürGQ 1) 1854, S. 273 f.

sein Erbe kämpfte. Die Schlacht bei Göllheim entschied nicht nur endgültig über den Verbleib der österreichischen Länder beim Hause Habsburg, sie unterbrach auch die Entwicklung zu einem Königsland im mitteldeutschen Raum.

Der Sieger von Göllheim, Albrecht I., dachte nicht daran, die thüringische Konzeption seines Vorgängers aufzugeben; es bestanden ja nicht Ansprüche Adolfs von Nassau, sondern Ansprüche des Königtums. Die Gegner dieser Ansprüche wußten sehr wohl um die Haltung des Habsburgers. Deshalb versprechen 1299 Landgraf Diezmann und Berthold VII. von Henneberg dem Mainzer Erzbischof 1000 Mark Silber falls es ihm gelänge, den König zum Verzicht auf seine thüringischen Rechte zu bewegen⁸⁰. Von anderen Aufgaben in Anspruch genommen, wartete Albrecht den günstigsten Zeitpunkt ab, der sich für eine Wiederaufnahme der Königslandpolitik bot. Dann nutzte der Habsburger die nach 1305 entstandene Situation aus, als das Mainzer Erzstift durch eine Doppelwahl an der Wahrnehmung seiner thüringischen Interessen gehindert war. Ein Hoftag zu Fulda im Juli 1306 bereitet einen Heerzug Albrechts gegen die Wettiner vor, die sich weigerten, ihre Lande dem König zu übergeben⁸¹. Ein Vertrauter des Königs, Albert von Hohenlohe, urkundet 1306 auf der Altenburg als *iudex provincialis terre Plisnensis ab ... Alberto Romanorum rege constitutus*⁸²; dem Nürnberger Reichslandvogt, Heinrich Küchenmeister von Nortenberg wurde ein bis ins Meißnische reichendes Amtsgebiet übertragen⁸³. Damit wird das Ziel deutlich, das Albrecht 1301 mit der Errichtung der Nürnberger Landvogtei im Auge gehabt hatte. Diese hatte im Gegensatz zu den anderen Landvogteien im Reich nur eine Aufgabe: die Reichsgutsrevindikation, die unter dem tatkräftigen Thurgauer Dietegen von Kastl auch zu großen Erfolgen führte⁸⁴. Dietegens Nachfolger in der Landvogtei konnte deshalb auch das Pleißenland unterstellt werden⁸⁵, denn die Nürnberger Vogtei schlug die Brücke von den schwäbischen Vogteien, die noch umfangreichen Reichsbesitz zu verwalten hatten, zu einem meißnisch-thüringischen Königsland⁸⁶, das Albrecht zu gewinnen trachtete: „Ein umfangreiches Reichsterritorium war im Entstehen begriffen, zwischen Thüringer Wald und Donau, dem Pegnitzfluß und der böhmischen Grenze“⁸⁷, „ein Besitz ähnlich dem, den die Staufer unter Heinrich VI. besessen hatten“⁸⁸.

Das Königtum hätte, falls Albrecht seine Politik zum Abschluß hätte führen können, mit umfangreichem territorialen Besitz als Rückhalt die spätmittelalterliche

⁸⁰ Regesten ... Mainz (wie Anm. 69), 558.

⁸¹ Dazu einläßlich: Wegele, Friedrich der Freidige, S. 266ff.; Wagenführer, S. 55ff. Zur Zielsetzung auch: Katharina Colberg, Reichsgut und Reichsreform. Diss. masch. Göttingen 1968, S. 250f. Allgemein zum Verlauf des Hoftags: Josef Rübsam, Heinrich V. von Weilnau, Fürstabt von Fulda. ZVerHessGLdKde NF 9 (1881), S. 57ff.

⁸² Karl Weller (Hg.), Hohenlohisches Urkundenbuch. Bd. 1. 1899 Nrn. 683f., S. 499f.

⁸³ Gerhard Kammrad, Die Ereignisse des Jahres 1307 in der meißnischen Frage, vornehmlich die sogenannte Schlacht bei Lucka. Diss. Tübingen 1911, S. 22f.

⁸⁴ Heinrich Dannenbauer, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg. 1928, S. 15ff.

⁸⁵ Hessel (wie Anm. 10), S. 191.

⁸⁶ Walter Warg, Das Reichsgebiet Regnitzland bis zu seiner endgültigen Erwerbung, durch die Burggrafen von Zollern-Nürnberg. 1160—1373. (Vogtländischer altertumsforschender Verein Hohenleuben. Jahresbericht 78—80) 1910, S. 43 mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse. —Möglicherweise faßte der König auch bereits die Übertragung der Mark Meißen an sein Haus als Fernziel ins Auge, als er 1306 seine Söhne mit den fuldischen und Hersfelder Kirchenlehen in der Markgrafschaft belehnen ließ. Rübsam (wie Anm. 81), S. 56, S. 176.

⁸⁷ Hessel (wie Anm. 10), S. 189.

⁸⁸ Dannenbauer (wie Anm. 84), S. 98.

Geschichte in einem viel stärkeren Maße prägen können, als es dann nach dem Scheitern dieser großangelegten Erwerbspolitik möglich war. Diese Auffassung hat die Forschung seit langem vertreten, hat die Ermordung Albrechts aufs höchste betrauert: Dieser Tod habe „die staatliche Konsolidierung Deutschlands unter einem durch eigene Hausmacht starkem Königtum vereitelt“⁸⁹. Hierbei ist nicht nur fraglich, ob die Grundlagen dieser Politik, die Zusammenfassung von Reichsgutsrevindikation und Königslandkonzeption, mit dem Begriff „Hausmacht“ zutreffend benannt werden, sondern vor allem, ob der Zusammenbruch dieser Politik allein mit dem Tode Albrechts begründet werden kann. Insofern umschließt die Frage, warum Heinrich VII. die Ziele seiner Vorgänger in Thüringen nicht weiter verfolgte, zugleich die Frage nach den inneren Gründen des Scheiterns von Albrechts Plänen, die Frage letztlich, ob personale oder strukturelle Gründe die Bildung einer territorialen Königsherrschaft inmitten des Reichs mit all ihren verfassungsbildenden Implikationen verhindert haben.

Die Forschung sah bisher den Erhalt des Thüringer Landes für das Haus Wettin in der Hauptsache als Leistung Friedrichs des Freidigen an. Sicherlich: Der Behauptungswille, die Zähigkeit des Landgrafen und seine politischen Fähigkeiten, die es ihm gelingen ließen, die auseinanderstrebenden Kräfte des Landes wieder an die angestammte Dynastie zu binden, sind entscheidende Faktoren. Andererseits aber muß es für Heinrich VII. eigene Gründe gegeben haben, weswegen er den weitreichenden Konzeptionen seiner Vorgänger entsagte. Die Gründe dieses Verzichts waren für die ältere Forschung, die sich in besonderem Maße Friedrichs des Freidigen angenommen hatte, nicht schwer zu finden: Die Schlacht bei Lucka galt in einer Zeit, in der man sich bemühte, Schlachten als gestaltende Momente historischer Prozesse darzustellen, als logischer Schlußpunkt⁹⁰. Zwar sollte man das Ereignis des Jahres 1307 nicht gering veranschlagen, erwies sich doch hier, daß die thüringischen Lande nicht mehr ein Machtvakuum wie in der vorangegangenen Zeit darstellten. Aber: In einer fehdereichen Zeit konnte ein unglücklicher Feldzug allein nicht der Grund sein, um den 1308 neugewählten Heinrich VII. von den Zielen seiner Vorgänger abzubringen⁹¹. Daß das Königtum in Thüringen und Meißen Rechte geltend machen konnte, hielt der in den politischen Händeln seiner Zeit wohl erfahrene Mainzer Erzbischof Peter Aspelt noch 1314 für möglich⁹².

Die Motive, die Heinrichs VII. Verzicht bedingten, lassen sich von der besonderen Stellung her analysieren, die seit 1310 Berthold VII. von Henneberg in der Reichspolitik spielte⁹³. Er war seit 1310 gemeinsam mit dem Mainzer Erzbischof Peter Aspelt Vormund König Johanns von Böhmen; wir sehen ihn aber nicht nur in Böhmen handeln und dort die luxemburgischen Interessen vertreten, sondern auch im Reich. Er gilt während des Italienzuges Heinrichs als einer der beiden Reichsvikare, von denen ein Brief des Papstes 1310 spricht⁹⁴. Der Aufstieg dieses Mannes unter

⁸⁹ Herbert Grundmann, in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte I (1970⁹), S. 504.

⁹⁰ Vgl. Kammrad (wie Anm. 83), bes. S. 31 ff.

⁹¹ Zu Recht urteilte Hessel (wie Anm. 10), S. 171, daß auch nach Lucka „die völlige Unterwerfung von Meißen, Niederlausitz, Pleißner Land und Thüringen nur noch eine Frage der Zeit“ war.

⁹² Der Erzbischof ließ in die Wahlzusagen Ludwigs des Bayern das Versprechen aufnehmen, *si terram Thuringiae acquisiverimus, quod universa feoda, que ... landgravii Thuringie ab ecclesia Moguntina ... tenuerunt ... ipsi domino archiepiscopo ... assignabimus*. MGH Const. 5 Nr. 57 § 21, S. 53.

⁹³ Vgl. Ernst Schubert, Berthold VII. (der Weise) von Henneberg. Fränkische Lebensbilder 5 (1973), S. 1 ff. mit der dort S. 21 f. angegebenen älteren Literatur.

⁹⁴ Regesten ... Mainz (wie Anm. 69), 1395; dazu Schubert, Berthold, S. 10.

Heinrich VII. ist umso erstaunlicher, als er nie zuvor in der Reichspolitik eine Rolle gespielt hat, ja noch nicht mal für längere Zeit am Königshofe sich aufgehalten hatte. Nur zweimal, in den Jahren 1302 und 1307 finden wir ihn am Hofe Albrechts⁹⁵. Beide Male war der König bereit, von seiner thüringischen Politik Abstand zu nehmen, indem er Lehensübertragungen vornahm, die Berthold bezeugte. Berthold war es ja auch gewesen, der 1299 dem Mainzer Erzbischof eine hohe Summe versprach, falls dieser den König von seiner thüringischen Politik abbringen könne⁹⁶. Bertholds Anwesenheit am Hofe Albrechts erweist ihn als Repräsentanten jener Kräfte, die Gegner der mitteldeutschen Politik des Königtums waren. Zu diesen Gegnern gehörten auch die Askanier, mit denen der Henneberger verwandt war⁹⁷. Als Prokurator der brandenburgischen Kurstimme hatte Berthold an den Vorverhandlungen für die Königswahl 1308 teilgenommen⁹⁸. Seine Rolle war offenbar so gewichtig, daß ihn der Neugewählte am Tag nach seiner Wahl als einzigen Urkundenzeugen als *fidelis noster* bezeichnet⁹⁹.

Wenn Heinrich VII. 1310 dem Henneberger neben Peter Aspelt die wichtigste Aufgabe überträgt, die das luxemburgische Königtum damals in Deutschland vergeben konnte¹⁰⁰, so lag dem gewiß nicht die Erkenntnis der tatsächlich vorhandenen Fähigkeiten des Hennebergers zugrunde, und es war auch kaum Berthold gelungen, das besondere Vertrauen des Königs zu erwerben. Vielmehr liegt der Grund seiner Ernennung darin, daß die böhmische Frage auf das engste mit den mitteldeutsch-thüringischen Verhältnissen zusammenhing. Heinrichs Vorgänger mußten stets das böhmische Königtum in ihrer mitteldeutschen Politik berücksichtigen. Aber auch unabhängig davon konnten weder die Askanier noch der Mainzer Erzbischof eine Entwicklung zulassen, die Thüringen und Böhmen der Gebotsgewalt eines luxemburgischen Herrschers überließ. Der Erwerb Böhmens für das luxemburgische Haus konnte von den Fürsten nur bei einem Verzicht Heinrichs VII. auf Meißen und Thüringen toleriert werden. Aber weder konnte Heinrich diesen Verzicht aussprechen, bevor das böhmische Königreich erkämpft worden war, noch konnte Peter Aspelt ohne Rückversicherung dem Hause Luxemburg seine Kenntnisse und politischen Verbindungen im böhmischen Königreich, dessen Kanzler er ein Jahrzehnt zuvor gewesen war, zukommen lassen. Berthold von Henneberg, der enge Beziehungen zu Peter Aspelt hatte¹⁰¹, war der gegebene Mitvormund für Johann von Böhmen, weil er die Gewähr dafür bot, daß nach dem Gewinn des Königreiches gegen die Ansprüche Heinrichs von Kärnten auch der Verzicht auf die mitteldeutsche Königslandpolitik ausgesprochen werden würde. Die folgenden Ereignisse bestätigen diese Auffassung. Kaum war Prag am 3. Dezember 1310 gefallen und damit das Königreich in luxemburgischer Hand, als Berthold von

⁹⁵ Schubert, Berthold, S. 10; Rudolf Lehmann, Urkundeninventar zur Geschichte der Niederlausitz bis 1400. (MitteldtForsch 55) 1968 Nr. 274a, S. 122, Nr. 278a, S. 124.

⁹⁶ Vgl. Anm. 80.

⁹⁷ Hennebergisches Urkundenbuch. Tl. 1, hg. v. Karl Schöppach. 1842 Nrn. 93f., S. 51f., Nrn. 96, 98, S. 52f.

⁹⁸ MGH Const. 4/1 Nr. 260, S. 225f. Mathias von Neuenburg, ed. Hofmeister (wie Anm. 19), S. 97.

⁹⁹ MGH Const. 4/1 Nr. 262, S. 231.

¹⁰⁰ Vgl. die königliche Bevollmächtigung: MGH Const. 4/1 Nr. 445, S. 390. 1310 September 16. Zur Vorgeschichte, dem Anteil Bertholds an den Beratungen des Frankfurter Hoftags 1310: Ebd., Nrn. 401f., S. 351. 1313 wurde Berthold von Johann von Böhmen das *officium capitaneatus regnorum nostrorum* übertragen. Hennebergisches Urkundenbuch (wie Anm. 97), Nr. 101, S. 55.

¹⁰¹ Schubert, Berthold, S. 11.

Henneberg und Peter Aspelt am 19. Dezember das Erbrecht des Wettiners an Thüringen und Meißen anerkennen und im Auftrag Heinrichs VII. auf diese Lande verzichtend die Belehnung durch den König in Aussicht stellen. Ein Freundschaftsbündnis Johanns von Böhmen mit Friedrich dem Freidigen, der bis dahin mit Heinrich von Kärnten verbündet gewesen war, schließt die Verhandlungen ab¹⁰².

Heinrich VII. entsagte den Konzeptionen seiner Vorgänger aus luxemburgisch-böhmischen Hausinteresse — eine Dominante luxemburgischer Reichspolitik überhaupt zeichnet sich hier ab: die irritierende Rücksichtnahme auf die eigengesetzlichen Interessen des böhmischen Königreiches. Der Verzicht aber, den Heinrich VII. ausgesprochen hatte, wäre wahrscheinlich auch seinem Vorgänger nicht erspart geblieben; denn die zielstrebige Erwerbspolitik des Habsburgers erfuhr ihre ersten Korrekturen, als Albrecht die Möglichkeit der Gewinnung Böhmens für sein Haus erkannte.

Der 1306 unmittelbar bevorstehende Kriegszug gegen die Wettiner wurde aufgeschoben, da Albrecht nach der Ermordung Wenzels III. am 4. August 1306 sich veranlaßt sah, in die böhmischen Wirren einzugreifen¹⁰³. Hatte der Habsburger noch zur Zeit des Fuldaer Hoftages den Markgrafen Hermann und Waldemar von Brandenburg die Belehnung mit der Lausitz verweigert, da sie ein an das Reich heimgefallenes Lehen sei¹⁰⁴, so zeigte er damit, daß er den mitteldeutschen Plänen seines Vorgängers, in denen die Lausitz eine gleiche Rolle wie Thüringen spielte, nachfolgte. Im Juni des Jahres 1307 aber vollzieht der König eine Kehrtwendung, belehnt beide Markgrafen mit der Lausitz gegen das Versprechen der Unterstützung bei der Gewinnung Böhmens¹⁰⁵. Die wichtige Brückenlandschaft des Regnitzlandes, die das Gebiet der Nürnberger Reichsvogtei mit den thüringisch-meißnischen Landen verband, ist aus der Verwaltung des Landvogtes bereits Ende 1306 wieder in die Hand der Vögte von Weida gelangt¹⁰⁶. Zwar hatte Albrecht nur auf Teile seiner mitteldeutschen Herrschaftsansprüche zugunsten seiner böhmischen Politik verzichtet, aber letztere stand erst an Anfang. Es erweist sich aus ersten Indizien, daß auch für den Habsburger eine Erwerbung Böhmens nur um den Preis eines Verzichts auf die mitteldeutschen Ansprüche des Königtums möglich gewesen wäre.

Wenn auch nach dem endgültigen Verzicht des Königtums auf seine thüringisch-meißnischen Ansprüche vom 19. Dezember 1310 die Konzeption eines Königslandes, die nach dem Interregnum eine Dominante der Reichspolitik gewesen war, aufgegeben wurde, so konnte doch auch späterhin eine solche Konzeption zumindest erwogen werden; steht sie doch im Spannungsverhältnis von König und Reich, das die Verfassungswirklichkeit des Imperium Romanum prägte.

Der Gedanke eines Königslandes taucht in deutlicher Abgrenzung zum Hausmachtkönigtum auf dem Basler Konzil auf. In seinem Reformtraktat schlägt der Lübecker Bischof Johannes Schele vor, Siegmund solle das böhmische Königreich, *patrimonium suum*, dem Reich übertragen und eingliedern (*huic sacro imperio donare*

¹⁰² MGH Const. 4/2 Nr. 1099, S. 1113; vgl. ebd., Nrn. 1100, 1103, S. 1114ff. Dazu Patze (wie Anm. 20), S. 70f.

¹⁰³ Hessel (wie Anm. 10), S. 165.

¹⁰⁴ Lehmann (wie Anm. 95) Nr. 274a, S. 122.

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 278a, S. 124. Vgl. Regesten ... Mainz (wie Anm. 69), 1335.

¹⁰⁶ Warg (wie Anm. 86), S. 44.

et incorporare). Der jeweilige Herrscher, *imperator pro tempore existens*, solle dieses Land innehaben, um seine Aufgaben erfüllen zu können¹⁰⁷.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts begegnet eine Königslandkonzeption erneut, als 1495 bei der Erhebung der Grafschaft Württemberg zum Herzogtum auf Andringen Bertholds von Henneberg bestimmt wird, daß bei Aussterben der Württemberger das neue Herzogtum dem Reiche als Kammer- oder Widemgut einverleibt werden sollte¹⁰⁸. Dies findet auf dem Freiburger Reichstag 1498 und zu Augsburg 1500 seine Entsprechung in der Bestimmung, daß alle in einem Reichskrieg *mit des Reiches Volck* gewonnenen Lande dem Reich zufallen sollten, nicht aber dem Könige¹⁰⁹. Doch diesen aus dem Dualismus von König und Reich abgeleiteten Versuchen, hinter denen politische Ziele Bertholds von Henneberg zu sehen sind, war kein Erfolg beschieden¹¹⁰. Eine schemenhafte Erinnerung an diese Konzeption begegnete aber immerhin noch in Hegels Jugendschrift über „Die Verfassung des deutschen Reiches“ (1801). Danach hatten frühere Reichstage „zur Bestreitung reichsangelegenheitlicher Unkosten wie jene Jäger einen reellen, keinen eingebildeten Bären zur Bezahlung ihrer Zeche bestimmt. Es ist nämlich vor mehreren hundert Jahren ein Gesetz gemacht worden, daß zur Errichtung eines Reichsfonds alle diejenigen Länder bestimmt werden sollten, welche in fremder Nationen Hände geraten sind, wenn sie das deutsche Reich wieder an sich bringt“¹¹¹.

Kehren wir abschließend zu den Verhältnissen nach dem Interregnum zurück. Trotz verschiedenster Anläufe hatte sich ein Königsland nicht bilden können. Die Gründe liegen einmal in der Betonung des Erbgedankens, der Rudolf von Habsburg veranlaßte, Österreich seinem Sohne und damit seinem Hause zu sichern, der Heinrich VII. den Verzicht auf Thüringen aussprechen ließ, um seinem Hause das böhmische Königreich zu gewinnen. Weiterhin war die verfassungsrechtliche Konzeption eines Königslandes nicht im politisch neutralen Raum angesiedelt, sondern mußte sich mit den Interessen benachbarter Fürsten auseinandersetzen. Man kann dabei jedoch nicht umhin, in der thüringischen Politik der ersten drei Könige nach dem Interregnum die doch immer noch überlegene königliche Gewalt gegenüber regionalen und fürstlichen Kräften zu erkennen; denn stets hatte erst der Tod der Könige ihre Politik zum Stillstand gebracht, deren Erfolge sich bereits deutlich abzeichneten. Daß aber der Tod eines Königs jeweils eine Zäsur bedeutete, daß der Nachfolger noch einmal von neuem ansetzen mußte, weist auf das Problem mangelnder Herrschaftskontinuität hin, wie sie sich in einem Wahlreich mit entscheidenden Folgen für die Verfassungswirklichkeit ergeben mußten. Ein weiteres ist in diesem Zusammenhang zu beobachten: Dem Königtum nach dem Interregnum fehlte im Gegensatz zu den Staufern und ihrer Reichsministerialität eine soziale Schicht, die seine Politik, nur den Interessen des Herrschers verpflichtet, hätte tragen können. Die Helfer, auf die sich die Könige stützen mußten, waren, wie die Beispiele Gerlachs von Breuberg und Bertholds VII. von Hennebergs zeigten, zugleich den Interessen

¹⁰⁷ Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Conciles von Basel. Bd. 8. 1936, S. 127.

¹⁰⁸ Fritz Ernst, Eberhard im Bart. 1933, S. 229ff.; Ernst Bock, Der schwäbische Bund und seine Verfassungen. 1488—1534. (1927) Neudruck (mit Vorrede des Verfassers) 1968, S. XXXVIf.

¹⁰⁹ Eduard Ziehen, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform. 2 Bde. 1934—1937, Bd. 2, S. 565 (Freiburg), S. 604 (Augsburg).

¹¹⁰ Ebd., S. 562.

¹¹¹ Hg. v. Georg Mollat. 1935, S. 36f.

ihrer Herrschaft verpflichtet, mit denen sie ihren Dienst für das Königtum vereinbaren mußten. So fehlte letztlich dem Königtum nach dem Interregnum die personelle und institutionelle Konstanz, die dann zu jenem Staatsgedanken führen konnte, der aus der monarchischen Herrschaft abgeleitet wurde. Damit war der Weg frei, der für die Zeitgenossen dem Reich die Kriterien von Dauer und Transpersonalität zuordnen ließ, die die königliche Herrschaft nicht mehr zu repräsentieren vermochte.

Exkurs: Eine unbeachtete Quelle über die Lage Thüringens in der Spätzeit Rudolfs von Habsburg

Formelbücher sind bekanntermaßen sehr ergiebige, aber auch schwer einzuordnende Quellen der mittelalterlichen Geschichte. Sie können in ihrem Aussagewert zwischen Urkunden und Stilübungen mit fingiertem Inhalt angesiedelt sein; ihre zeitliche Festlegung erweist sich oft als ungemein schwierig, da im allgemeinen Daten fortgelassen und Eigennamen auf die Anfangsbuchstaben reduziert sind. Das gilt auch für das „Fragment eines mitteldeutschen Formelbuches aus dem Ende des 13. Jahrhunderts“, das Max Perlbach unter diesem Titel aus der früheren Königsberger Universitätsbibliothek veröffentlichte (ForschDtG 14. 1874, S. 569ff.). Perlbach erkannte bereits den fiktiven Charakter dieser Briefe, da zu genau Schreiben und Antwort einander folgen. Dennoch kann solchen Stilübungen eine nicht unbedeutende quellenmäßige Bedeutung als Aussage über die Resonanz der Zeitgenossen auf bestimmte Vorgänge zukommen. So ist das von Schmale edierte thüringische Formularbuch aus der Zeit Adolfs von Nassau (vgl. oben Anm. 40) eine wesentliche Quelle für die Auffassungen, die im Lande von den Absichten des Königs gehegt wurden. Nach Thüringen weist auch das Fragment des von Perlbach entdeckten Formularbuches, in dem als Korrespondent mehrfach ein „lantgravius Thuringiae“ begegnet.

Am bemerkenswertesten erscheint in dieser Überlieferung der Brief Nr. 20, in dem ein Fürst einem anderen Fürsten über die Absichten des Königs Mitteilung macht: *Quamvis difficile sit occulta regum perscrutari lucide et aperte intelligere sue voluntatis propositum, ad (satis) faciendum tamen vestris desideriis (vobis) d(ux)imus declarandum, quod regalis intentio ad hoc plene dirigitur, ut terminos terrarum, quibus tales principes predominantur, sue subiciat dominationi, et postquam rex terras predictas sibi subjugaverit, capitaneum in eisdem substituat, coram quo ventilentur litigia et cause, sicut consuetum erat, in presencia principum, quando sua dominia gubernabant.*

Dieser Bericht über königliche Absichten ist von Perlbach auf das Jahr 1276, auf die Gewinnung der ottokarischen Länder durch Rudolf von Habsburg bezogen worden (S. 571). Nun wird man aber von vornherein annehmen müssen, daß ein fiktiver Briefwechsel, der in einem Zuge niedergeschrieben wurde, Ereignisse in zeitlicher Kohärenz überliefert. Hier liegt die Schwäche von Perlbachs Datierungsversuchen. So identifiziert er einen *dux Al* als Herzog Albrecht den Großen von Braunschweig-Lüneburg und bezieht den betreffenden Brief auf Ereignisse des Jahres 1269 (S. 569). Als dritten Ansatzpunkt erkennt er zutreffend, daß Brief Nr. 21, der von einer zurückliegenden großen Sedisvakanz (*diutinam vacationem*) des Mainzer Erzstifts berichtet, auf die Zeit vom 2. April 1284 bis 25. Mai 1286 zu datieren ist, als der Mainzer Erzstuhl ledig war (S. 569).

Ein einheitlicher zeitlicher Ansatz läßt sich dadurch finden, daß der Brief Nr. 20 über die Absichten des Königs eben auf die thüringischen Verhältnisse in der Spätzeit der Regierung Rudolfs von Habsburg datiert wird. Dazu paßt nicht nur die Erwähnung der langen Sedisvakanz des Mainzer Stuhls, sondern vor allem auch die im Brief Nr. 21 angekündigte Auseinandersetzung des Mainzer Erzbischofs mit dem Empfänger des Briefes, dem *dux Al.* Das bezieht sich auf die tiefgreifenden Auseinandersetzungen zwischen Mainz und Herzog Albert von Braunschweig im Jahre 1287, die auch in der späteren Zeit immer wieder aufbrachen (Reg.Imp. V/1, 2088). Noch 1294 drohte wegen der Auseinandersetzung des Mainzers mit den Braunschweiger Herzögen diesen die Reichsacht (MGH Const. 3 Nr. 532, S. 506).

Ein weiteres Argument für unsere Datierung bietet der Brief Nr. 16, in dem der *dux Al.* dem Landgrafen *H.* (Heinrich von Hessen) schreibt: *cum dominus archiepiscopus super reformande pacis articulos una nobiscum in arbitros consenserit* (S. 572; vgl. auch Nr. 17, ebd.). Das ist im Zusammenhang mit jener Urkunde von 1287 Februar 12 zu sehen, nach der Erzbischof Heinrich von Mainz mit den Herzögen von Braunschweig acht Schiedsrichter wählt, die auf dem Würzburger Hoftag die beiderseitigen Streitfälle schlichten sollen (Johann Friedrich Böhmer, Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Hg. Cornelius Will. Bd. 2, 1886, 46; Dobenecker 4, 2661).

Nachdem es aus inneren Gründen wahrscheinlich ist, daß sich die fingierten Briefe auf die Spätzeit Rudolfs von Habsburg und die thüringischen Verhältnisse beziehen, ist danach zu fragen, welchen Wert das Formular Nr. 20 hat. Bei einem fingierten Briefwechsel wird es kaum möglich sein, ohne ergänzende Quellen eine Nachricht zu verifizieren. Das aber dürfte als Aussage diesem Formular zu entnehmen sein: Man rechnete in Thüringen mit einer Inbesitznahme des Landes durch Rudolf von Habsburg, wie es bereits im Jahre 1277 der Graf von Orlamünde in einem Schreiben an den König vorgeschlagen hat [Redlich, Briefsammlung (wie Anm. 9) Nr. 52]. Insofern liegt hier ein weiteres Zeugnis vor, daß die thüringisch-meißnischen Lande bei weitgehender Auflösung der landesherrschaftlichen Autorität ein Machtvakuum bildeten, das eine Königslandpolitik zuließ.